

## Mehrwertsteuer – Wechsel der Abrechnungsmethode

Die schweizerische Mehrwertsteuer kennt zwei verschiedene Abrechnungssysteme. Es sind dies die effektive sowie die Saldosteuer-satzmethode. Ein Wechsel von der einen Me-thode zur anderen ist unterschiedlich. So kann von der effektiven Methode zur Saldo-steuersatzmethode nur alle drei Jahre ge-wechselt werden. Von der Saldosteuer-satzmethode zur effektiven Abrechnungsmetho-de ist jedoch ein jährlicher Wechsel möglich. Diese Änderung muss schriftlich und bis spä-testens 60 Tage nach Beginn der Steuerperi-ode bei der Eidgenössischen Steuerverwal-tung beantragt werden. Da bei der Mehr-wertsteuer das Kalenderjahr als mögliche

Steuerperiode gilt, ist der Wechsel (rückwir-kend auf den 1. Januar) bis am 29. Februar zu beantragen.

Grundsätzlich ist die effektive Abrech-nungsmethode vom Mehrwertsteuergesetz als Standardmethode vorgesehen. Hier ist die Differenz zwischen der geschuldeten In-landsteuer und dem Vorsteuerguthaben in der entsprechenden Abrechnungsperiode als Steuerschuld abzuliefern.

Bei der Saldosteuer-satzmethode hinge-gen, ist die Steuerzahllast aus der Multiplika-tion des Umsatzes und des Saldosteuer-satzes zu ermitteln. Der Saldosteuer-satz ist ein Branchensatz, welcher von der Eidgenössi-

schen Steuerverwaltung festgelegt wird und vom Bundesrat in einer Verordnung verab-schiedet wird.

Die Saldosteuer-satzmethode kann nur angewendet werden, wenn die Jahresum-sätze aus steuerbaren Leistungen unter Fr. 5 020 000.– liegen und in derselben Abrech-nungsperiode weniger als Fr. 109 000.– Mehr-wertsteuern zu bezahlen sind.

Bei der Saldosteuer-satzmethode muss der Umsatz zur Berechnung der Steuerzahl-last nur halbjährlich eruiert werden und das entsprechende Abrechnungsformular zwei Mal jährlich eingereicht werden. Dies ist ad-ministrativ eine erhebliche Vereinfachung

und wird daher häufig in der Landwirtschaft angewendet.

Die häufigsten Saldosteuer-sätze in der Land-wirtschaft sind:

<b>Tätigkeit</b>	<b>Steuersatz</b>
– Landwirtschaftliche Lohnunter-nehmen (mit eigenen Maschinen)	0,1 %
– Düngerhandel	0,1 %
– Lohnmosten (Süssmost)	1,3 %
– Landwirtschaftliche Lohnunter-nehmen (ohne Maschinen)	1,3 %
– Schlafen im Stroh (Übernachtung mit Frühstück)	2,1 %
– Weinbauer	4,4 %

– Pferdepension	4,4 %
– Schneeräumung	4,4 %
– Forstunternehmung: Tätigkeit, die nicht im eigenen Wald erfolgen	4,4 %
– Besenbeiz, Gastgewerbe	5,2 %
– Lohnarbeiten ausserhalb des Baugewerbes	6,1 %
– Lohnarbeiten im Baugewerbe (Akkord)	6,7 %

Ob die Anwendung der Saldosteuer-satzme-thode oder die effektive Methode vorteilhaft ist, hat jeder Betrieb einzeln zu beurteilen.

AGRO-Treuhand Region Zürich AG  
Hans Ulrich Sturzenegger